

# Satzung des Bläsercorps Hemmendorf e. V.

## Geschäftsordnung für die Jugendgruppe im Bläsercorps Hemmendorf von 1961 e. V.

Diese Geschäftsordnung ist ein Bestandteil der Hauptsatzung des Bläsercorps Hemmendorf e. V. und regelt die Belange der Jugendarbeit im Verein.

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Jugendliche Mitglieder vom 8. bis vollendeten 25. Lebensjahr werden in der Jugendgruppe des Bläsercorps Hemmendorf e. V., Sitz Hemmendorf, erfasst.

### **§ 2 Zweck der Jugendgruppe**

1. Neben den in § 2 der Vereinssatzung aufgeführten Aufgaben soll die Jugendgruppe breite jugendpflegerische Aktivitäten an Kindern und Jugendlichen durchführen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Jugendgruppe sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Die Mitarbeit älterer Vereinsmitglieder ist wünschenswert.

## **§ 4 Beitrag**

1. Der Jahresbeitrag wird von der Jugendversammlung festgelegt. Für die über 18-jährigen zahlenden Jugendlichen aus dem Hauptbeitrag -siehe Hauptsatzung- dem Jugendwart vom Hauptkassierer zur Verfügung gestellt.
2. Der Verein beteiligt sich mit angemessenen Beträgen an den Kosten der Jugendgruppe.

## **§ 5 Jugendversammlung und Stimmrecht**

1. Die Jugendversammlung tritt möglichst in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres (01.01. - 31.12.) zusammen.
2. Es ist Aufgabe der Jugendversammlung, - den Jugendvorstand zu wählen - den Kassenbericht entgegenzunehmen - bei besonderen Aktivitäten mitzuwirken.
3. Die Jugendversammlung hat die Höhe des Jahresbeitrages festzulegen. Für die Beschlußfähigkeit ist § 9 der Hauptsatzung anzuwenden.
4. Mitglieder der Jugendgruppe sind bis zum vollendeten 25. Lebensjahr stimmberechtigt. Das Stimmrecht für die Wahl des Jugendvorstandes sowie für die Höhe des Jugend-Jahresbeitrages kann bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ausgeübt werden.

## **§ 6 Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand besteht aus - dem/der Jugendwart/-in - dem/der stellvertretenden Jugendwart/-in - bis zu weiteren 3 Beisitzerin
2. Ein Mitglied des Vorstandes sollte das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

4. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt (siehe Hauptsatzung § 9). Die Wahl muß vor der ordentlichen Hauptversammlung des Bläsercorps Hemmendorf e. V. liegen.
5. Der Jugendwart hat über die Einnahmen und Ausgaben in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des Jugendvorstandes Buch zu führen, und die Versammlung in der ordentlichen Versammlung zu unterrichten. Die Kassenunterlagen sind dem Kassenwart des Bläsercorps Hemmendorf e. V. vor der ordentlichen Versammlung zur Prüfung vorzulegen.
6. Der Jugendwart, bei seiner Verhinderung, der Stellvertreter, verfügt verantwortlich über die Geldmittel der Jugendgruppe. Hierzu gehören: - Beiträge - Zuschüsse - Spenden
7. Der Jugendvorstand hat eine Liste, aus der die Mitglieder der Jugendgruppe hervorgehen, zu führen. Vom Jugendvorstand ist eine Liste zu führen, die alle Instrumente und das Inventar der Jugendgruppe enthält.
8. Der Jugendwart, bei seiner Verhinderung, der stellvertretende Jugendwart, vertritt die Interessen der Jugendgruppe im Vorstand des Bläsercorps Hemmendorf e. V..

## **§ 7 Jugendgruppenauflösung und Schlußbestimmungen**

1. Die Auflösung der Jugendgruppe bedarf der Zustimmung von Jugend- und Mitgliederversammlung.
2. Das Bestehen der Jugendgruppe bleibt gewährleistet, solange noch wenigstens 6 Mitglieder für einen Fortbestand stimmen.
3. Im übrigen gelten, sofern auch nicht besonders darauf hingewiesen wurde, die Bestimmungen der Hauptsatzung des Bläsercorps Hemmendorf e. V..